

Vater Rat

Für Elternschaft auf Augenhöhe



Infobrief

Nr.01 / 2023



Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft
Väterarbeit in Hessen



Inhalt

Ausgabe Januar 2023

Editorial von Stephan Gutte	2
Spruch des Monats	3
Thema des Monats	
<i>Alle Jahre wieder, die Düsseldorfer Tabelle</i>	5
Der Medienspiegel	13
Aus dem Familiengericht	15
Vater Rat --intern--	16
Termine	20
Kontakt	22

**Kampagne: Genug Tränen
wird vom Vater Rat
unterstützt**

GENUG 
TRÄNEN
Kinder brauchen beide Eltern!

<https://www.genug-traenen.de>



Stephan A. Gutte
Gründer vom
Eltern Rat / Vater Rat

Liebe Freunde vom Vater Rat,

ich hoffe, Ihr seid alle gut ins neue Jahr gestartet und seid entsprechend gut gestern reingerutscht.

Was uns 2023 bringen wird, wissen wir natürlich noch nicht, aber wir wissen, was uns alle Jahre wieder trifft. Die Erhöhung der Düsseldorfer Tabelle. In diesem Jahr ist die Erhöhung analog zur Einführung des Bürgergeldes sehr hoch ausgefallen. Ein Papa mit einem durchschnittlichen Einkommen und 2 Kindern wird mit dem eigenen Gehalt kaum den Mindestunterhalt bestreiten können. Ich bin sehr gespannt, ob im kommenden Jahr über dieses Thema in den Medien berichtet wird.

Im "Thema des Monats" habe ich, aus diesem Anlass, nochmals einen Bericht aus der Serie Kindschaftsrecht des Vater Rat reingenommen. In diesem Bericht wird auf die Hintergründe der Düsseldorfer Tabelle eingegangen, als auch die Grundlage, woher die Zahlen genommen werden. Abgerundet wird es von einem sehr amüsanten Gastbeitrag meines verehrten Kollegen Andreas Puderbach.

Dieser wird euch vom Podcast "Papa Pudel" eventuell schon bekannt sein. Wenn nicht, lohnt es sich, ein Ohr auf diesen Podcast zu richten. Im Text findet ihr den entsprechenden Link.

In "neuen Medien" werfen wir mal wieder einen Blick auf die Väterbewegung durch die Brille der TAZ Zeitschrift. Wie immer ein sehr interessanter Artikel. Man erkennt hier, mit welchen Problemen und Themen wir in diesem Bereich zu kämpfen haben.

Aus den Familiengerichten werfen wir einen Blick auf eine einstweilige Anordnung beim ABR, also das Aufenthaltsbestimmungsrecht und welche Haltung das OLG Frankfurt dazu hat.

Im Internen Bereich des Vater Rat Infobriefes schauen wir auf die

erfreuliche Entwicklung der Mitglieder und Unterstützer. Auch freue ich mich sehr über den regen Austausch in der Vater Rat Whats App Gruppe. Im Januar startet das erste Webinar zum Thema familienrechtliches Gutachten. Auch hier bin ich über die Erkenntnisse sehr gespannt.

Abschließend wünsche ich allen nochmal einen tollen Start in das Jahr 2023 und auf viele gute Gespräche und die ein oder andere Lösung.

In diesem Sinne

Euer

Stephan Gutte



Spruch des Monats von Jesper Juul



**“Es bedarf zwei Dinge,
um eine gute Atmosphäre
in der Familie zu schaffen:
Liebe und Bereitschaft.”**

https://familylab.de/om_jesper_juul.asp

Die Düsseldorfer Tabelle



Ich hatte mal eine Serie zum Kindschaftsrecht geschrieben, in diesem wurde in einer Folge auch die Düsseldorfer Tabelle behandelt. Hier nochmal den Teil aus aktuellem Anlass. Die Grundlagen der DDT haben sich ja nicht verändert:

In der letzten Folge haben wir uns das Unterhaltsrecht insgesamt angeschaut. Dieses basiert in Deutschland auf der uns allen bekannten Düsseldorfer Tabelle. Auch, wenn diese keine Rechtsverbindlichkeit hat, ist mir bisher kaum ein Fall bekannt, wo von dieser abgewichen wurde. Sie ist der geltende Standard der Unterhaltsberechnung für Kinder nach der Trennung der Eltern.

Die Düsseldorfer Tabelle dient somit als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Unterhalts bereits seit über 50 Jahren. Eingeführt wurde sie im Jahre 1962 durch das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Jedes Jahr wird diese angepasst und weist dann in der aktuellen Version, die Unterhaltsansprüche der Kinder gegen Eltern, die ihrer Natural Pflicht nicht nachkommen auf. Hierbei spielt es keine Rolle, warum man der natürlichen Pflicht nicht nachkommt. Hier werden alle gleich behandelt. Die, die dieser Natural Pflicht nicht nachkommen dürfen, da es der betreuende Elternteil nicht will und die, die sich einfach nicht um ihre Kinder kümmern wollen.

Das heutige Thema soll die Düsseldorfer Tabelle als solches sein, hier wollen wir uns 2 Themen genauer betrachten. Eine der größten Fragen ist ja, wie man auf die Zahlungsbeträge für Kinder kommt. Woher weiß man, wie hoch der Bedarf eines Kindes ist und wie wird der Selbstbehalt festgesetzt?

Der Tabellenbetrag für Kinder

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder nach der Trennung der Eltern, richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und der sogenannten Mindestunterhaltsverordnung (§ 1612a BGB). Er orientiert sich an dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes im jeweiligen Jahr. Im Jahr 2021 beträgt dies jährlich 5.412 Euro, mithin monatlich 451 Euro.

Dieser Betrag ist die Bezugsgröße beim Mindestunterhalt für die 2. Altersstufe (6-11 Jahre) der Düsseldorfer Tabelle. Das Existenzminimum wird in einem Bericht der Bundesregierung (siehe Web Tipp unten) veröffentlicht. Für die anderen Altersstufen wird ein prozentualer Abschlag von 13 % (Altersstufe 0-5) bzw. ein Aufschlag von 17 % (12-17) vorgenommen.

Ab 01.01.2021

ALTERSSTUFE	BERECHNUNG NACH § 1612 A ABS. 1 BGB	MINDESTUNTERHALT
1. (0 – 5 Jahre)	$2.706 \times 2 : 12 \times 87 \%$	393 €
1. (0 – 5 Jahre)	$2.706 \times 2 : 12 \times 100 \%$	451 €
3. (12 – 17 Jahre)	$2.706 \times 2 : 12 \times 117 \%$	528 €

In den Gehaltsstufen wird jeweils der festgelegte % Satz aufgeschlagen. So ist in der Gehaltsstufe 2 105 % des Grundbetrags zu Zahlen, in der Gehaltsstufe 5 120 % und in der Gehaltsstufe 10 160 %.

Der Selbstbehalt

Der Grundbetrag für den Selbstbehalt setzt sich aus den Werten der §§ 27a SGB XII , sowie 20 SGB II zusammen, welcher auch die Hartz IV Regelsatzhöhe regelt und nach sozialrechtlichen Maßstäben das verfügbare Haushaltseinkommen für eine alleinstehende Person ohne Schulden und atypische Ausgaben widerspiegelt. Dieser liegt seit 2020 bei 432 € (446 € ab 2021) und wird fortgeschrieben.

Rechnerisch müsste sich der Selbstbehalt in 2020 auf 1.072 € für erwerbstätige Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern belaufen.

Dieser Regelsatz wird jedoch noch pauschal um 10 % erhöht, um etwaigen Nachteilen entgegenzuwirken, die Hartz IV bedürftige auch nicht zahlen müssen, beispielsweise GEZ Rundfunkbeitrag. Weiterhin werden hinzugerechnet die angemessenen Kosten der Warmmiete (Kaltmiete zuzüglich Nebenkosten und Heizkosten) sowie Pauschalen für Versicherungen und ein pauschaler Pufferbetrag monatlich. Um einen Anreiz der Erwerbstätigkeit zu schaffen, erhalten Erwerbstätige zusätzlich einen pauschalen Erwerbstätigen-Selbstbehalt.

	<i>Erwerbstätig</i>	<i>nicht erwerbstätig</i>
<i>Grundbedarf nach Regelsatz (432 € in 2020 + 10%)</i>	470 €	470€
<i>Wohnkosten</i>	430 €	430 €
<i>Versicherungspauschale</i>	30 €	30€
<i>pauschaler Puffer</i>	30 €	30 €
<i>Erwerbstätigen-Selbstbehalt</i>	200 €	—
<i>Gesamtsumme Selbstbehalt</i>	1.160 €	960 €

Erhöhung des Selbstbehalts

Eine Anhebung des Selbstbehalts kommt nur in zwei Fällen in Betracht, und zwar:

- bei unvermeidbar höheren Wohnkosten
- mehr als 50 % höheren Einkommens des anderen Elternteils

Sollte der Selbstbehalt unvermeidbar überschritten werden, so kann dieser Einzelfallabhängig in angemessener Höhe angehoben werden. Beispielhaft könnte man hier

von einem Vater ausgehen, der für sein Kind im normalen Umfang

Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen hat, dessen Warmmiete sich aber auf 490

Euro beläuft. Kann der Vater seine Wohnkosten nicht senken, so könnte der

Selbstbehalt auf 1.220 Euro erhöht werden (60 Euro höher als notwendig, daher wird auch der Eigenanteil um diesen Betrag erhöht).

Kommentar von Stephan Gutte

Die Zahlungen nach Trennung sind ohne Frage eines der emotionalsten Themen, die es zu regeln gibt. Der Anspruch des Kindes wird ja dem betreuenden Elternteil monatlich überwiesen, es ist an dieser Stelle verständlich, dass sich insbesondere Umgangsberechtigte, die aus der Betreuung rausgedrängt wurden doppelt gestraft fühlen. Sie dürfen den Natural Unterhalt in Form der Betreuung nicht erbringen, sehen ihre Kinder sehr selten und müssen zur Strafe noch Geld an den anderen Elternteil zahlen.

Das dies so rein juristisch nicht stimmt, sondern dass die Zahlungen an die Kinder

gehen, da diese den Anspruch haben ist für umgangsberechtigte schwer nachvollziehbar. Besonders kritisch, wenn die Kinder offensichtlich nicht gut versorgt sind und die Gelder irgendwo versickern.

Aus meiner Erfahrung sollte man dennoch nach einer Trennung sehr genau differenzieren. Wenn man selbst als umgangsberechtigter Elternteil betroffen ist, ist es aus meiner Sicht wichtig, im eigenen "Fall", dass Thema Geld so gut wie möglich herauszuhalten.

Am besten man stellt sich zu Beginn einer Unterhaltsberechnung und akzeptiert erstmal die Zahlungen so wie sie nun mal in unserem System berechnet und geregelt werden. Natürlich mit einer korrekten Berechnung und keiner Fantasie Zahl, dafür ist tatsächlich der Weg zum Anwalt nicht der schlechteste. Die berechtigte Kritik an der Unterhaltsberechnung, sollte nicht zu einem weiteren Konfliktpunkt in dem eigenen Fall führen. Ich habe hier schon eskalierende Konflikte

gesehen die meist gegen den umgangsberechtigten ausgelegt werden und letztlich zu erheblichen Belastungen in den Beziehungen der Kinder werden. Nun aber zur berechtigten Kritik an dem gesamten Unterhaltssystem. Wie wir eben erfahren haben, kommt die Düsseldorfer Tabelle aus dem Jahr 1962. Seitdem hat sich in der Berechnung des Unterhalts recht wenig getan. Auch wenn die unterste Gehaltsstufe abgeschafft und der Selbstbehalt um 80 Euro erhöht wurde, kommen immer mehr umgangsberechtigte an die Grenzen der finanzielle Leistungsfähigkeit. Der Mindestunterhalt bei mehreren Kindern ist einem normalen Arbeiter kaum möglich zu zahlen.

Im Unterhaltsrecht spürt man die zugrundeliegende Ideologie, des gesamten Systems. Der eine Elternteil betreut mit allen Kosten, der andere muss sich an diesen beteiligen. Bei diesem Elternteil kommt es an den 4 Tagen im Monat zu unerhebliche Kosten. Das dies der Realität nicht mehr entspricht, merken wir alle. Allein das Vorhalten eines Kinderzimmers ist in den Gruppen, in denen ich aktiv bin die Regel beim umgangsberechtigten Elternteil. Bedeutet natürlich auch, dass hier nicht unerheblichen Kosten zusätzlich entstehen. Auch Weihnachten wird ja bei uns umgangsberechtigten gefeiert und der Weihnachtsmann oder das Christkind kommt ja auch zu uns und den Kindern bei uns.

Bisher werden die mittlerweile viel ausgeweiteten Betreuungsformen vom

Gesetzgeber weitgehend ignoriert.

Mit großen Schrecken habe ich Reformvorschläge der SPD gelesen. Hier soll die Betreuungszeit des umgangsberechtigten auf den Unterhalt angerechnet werden, dies klingt im ersten Schritt sinnvoll. Will heißen das je mehr sich ein Kind z.B. beim umgangsberechtigten Vater aufhält, desto weniger Unterhalt müsste gezahlt werden.

Hier sehe ich eine sehr große Gefahr. Ist es dann nicht erst recht so, dass der betreuende Elternteil kein Interesse mehr hat das Kind öfter als im Residenzmodell (ohne finanzielle Auswirkung) zum anderen Elternteil zu schicken. In diesem Vorschlag steckt drin, dass jeder Tag mehr beim anderen Elternteil, weniger Geld im Portemonnaie des betreuenden Elternteils .

Mir kommt es hier oft vor, wir reden von konfliktfreien Situationen in denen zwei emotional unbelastete Menschen gute Regelungen finden. Komisch, wäre es so, hätten sich die beiden ja nicht trennen müssen, oder?

Mein Vorschlag ist, den Barbedarf der Kinder grundsätzlich von beiden Elternteile zahlen zu müssen. Genau so, wie es auch in einer intakten Familie ist. Je nach Einkommen würden dann Geldflüsse zum anderen Elternteil fließen. Wenn beispielhaft der Vater arbeitet und die Mutter einen 1/2 Tag Job hat, ist klar das in einer intakten Familie mehr Geld z.B. für die Miete vom Vater gezahlt wird.

Bildet man nun ein Familieneinkommen und teilt dieses in der prozentualen Gewichtung nach Einkommen auf und verteilt letztlich den Geldfluss zum weniger verdienenden Elternteil.

Bei gleichem Gehalt würden keine Geldflüsse fließen, nur wenn ein Elternteil sich selbst aus der Betreuung zurückzieht oder nicht zumutbare Gründe vorliegen, dass ein Elternteil betreut (Gewalt, sexueller Missbrauch).

Abschließend noch eine Bemerkung zum Selbstbehalt der ja rechnerisch bei 1072 Euro liegt. Aber als getrennter berufstätiger Elternteil wollte man wohl doch nicht das Einkommen auf Sozialhilfeniveau herunterschrauben. Großzügig, da ja der Sozialhilfeempfänger beispielhaft die GEZ nicht zahlen muss, wurden 10% aufgeschlagen.

Wer hier den Frust, der unterhaltspflichtigen nicht verstehen kann, ist mir ein Rätsel. Versuche mal in Frankfurt eine Wohnung für 430 Euro zu finden.

Das durchschnitts Netto in Deutschland liegt bei 2079 Euro (laut Statistisches Bundesamt). Wenn nun dieser Durchschnittsverdiener 2 Kinder (über 11 Jahre) hat und es

zur Trennung kommt, würden auf diesen 837 Euro Unterhaltskosten zukommen. Wenn nun seine Ex Frau auch arbeitet und ein Durchschnittsverdienst von 2079 Euro hat,

käme sie auf ein Familieneinkommen inkl. Kindergeld von 3346 Euro. Unser Durchschnittsverdiener kommt auf 1242 Euro.

Natürlich würde diese Rechnung anders aussehen, wenn der betreuende Elternteil nicht arbeitet. Aber dann sähe die Rechnung auch bei intakter Familie anders aus. Also gehen in meinem sozialen Umfeld gehen die meisten Frauen

und Mütter wieder arbeiten. Allein auf meiner Arbeitsstelle habe ich mehrere Kolleginnen die als "alleinerziehend" einen Vollzeitjob machen und letztlich ein ähnliches Einkommen generieren, wie ich als Familienvater mit 4 Kindern.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Unterhaltsberechnung in unserem Land nicht mehr

dem Stand, der Zeit entspricht. Sie bedarf einer dringlichen Reformierung.

Jedoch sollte darauf geachtet werden, dass keine monetären Anreize geschaffen werden, um Umgänge zu beeinflussen. Weder in die eine, noch in die andere Richtung.

Ich werde euch auf dem Laufenden halten, was in Zukunft politisch passiert.

Jedoch rechne ich nicht vor 2022 mit einer Reform. Zuvor muss die Corona Pandemie überwunden werden, dann wählen wir im September und nachdem sich alle gefunden haben, können wir mit etwas rechnen.

Das war der Satz, den ich 2021 geschrieben habe, vor der Bundestagswahl. Heute nach der Wahl und über ein Jahr mit einer neuen Regierung sehe ich keinerlei Wille zur Veränderung.

Links zum Thema

Aktuelle Düsseldorfer Tabelle

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2023/index.php

BGB § 1612a

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1612a.html

Existenzminimum-berichte der Bundesregierung

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-09.23-existenzminimumbericht-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=2

SGB XII § 27a SGB XII

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_27a.html

SGB II § 20

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_20.html

Kommentar von Andreas Puderbach

Da das hier immer wieder auftaucht, somit hier eine kleine Hilfe und Klärung bezüglich der Erhöhung der Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2023:

Das tägliche Grüßen des altbekannten Murmeltieres findet immer am 01.01. statt. Wie gewohnt. Also keine Überraschung, wie ein Weihnachtsgeschenk von der Ex oder mehr Umgang ,-) Das wäre eine Überraschung. Die Erhöhung nicht. Ablesen: Man gurgelt die Düsseldorfer Tabelle und nimmt die Seite des OLG Düsseldorf. Dort finden sich die Zahlen wieder, die vor dem Weihnachtsfest, und nach der Weihnachtsfeier der OLG-Richter, besoffen auf dem Klo ausgewürfelt wurden. Dann scrollt man nach ganz unten und findet die Tabelle „Zahlbeträge“. Also nicht die gleich oben stehende Tabelle nehmen, denn da ist das hälftige Kindergeld nicht abgezogen.

Wenn Dein Unterhalt tituliert ist und das ist er meistens, nutzt Dir Dein Selbstbehalt erst mal gar nichts. Der Selbstbehalt ist eine Summe, die beim Unterhalt erwürfeln, gerne mal unter den Tisch fällt. So wie das fünfte AS beim Pokern. Denn wenn Du den SB unterschreitet, dann musst Du erst eine Unterhaltsabänderungsklage einreichen und natürlich zahlst Du das! Wo kommen wir denn sonst hin? (Ironiebutton aus). Deine Chancen hingegen musst du dir individuell sagen lassen – oder Lotto spielen. Beim Letzteren sind sie eventuell größer.

Da Dein Titel meist dynamisch ist, was die Soz.-Päds auf dem JA freut und die Sektkorken knallen lässt, musst du die Erhöhung der DD mitnehmen. Also von dem Geld, was Du nicht hast, zahlen. Du arbeitest also ähnlich wie der Bundeswirtschaftsminister. Der geht ja auch nicht pleite. Der hört einfach nur auf zu arbeiten.

Was Dir niemand sagt, ist die Möglichkeit des Aufstockungs. Wie das funktioniert? Du stellst einen ganz normalen Antrag auf ALG II. Einzig was man zusätzlich benötigt, ist die Anlage EK "Anlage zur Feststellung der Einkommensverhältnisse einer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person ab 15 Jahren". Hier muss man dann unter Punkt 4.2 "Sonstige Absetzungen" die unterhaltsberechtigten Kinder und die Höhe des Unterhalts eintragen. Als Nachweis wird benötigt - Zitat: "Bitte legen Sie den Unterhaltstitel (zum Beispiel Urteil, gerichtliche Einigung, Unterhaltsurkunde) vor und weisen Sie die tatsächlichen Zahlungen nach."

Daran denken: Der Antrag wirkt immer zum ersten des Monats, in dem er gestellt wurde. Also: Antrag am 30.12. dann wird ab 1. Januar berechnet. Das wird nicht bei jedem klappen. Oft leben Väter auch wieder in einer „Bedarfsgemeinschaft“. Dann ist schnell das gemeinsame Einkommen zu hoch. Achtung! Unterhaltsschulden gehen nicht nach der allgemeinen Pfändungstabelle. Ist Dein Unterhalt tituliert und Du zahlst nicht vollständig, hilft Dir Dein SB nichts. Der hilft Dir nur, wenn das Amtsrichterlein einen guten Tag

hat, es selbst gestern geschieden wurde und dann Dir zu einer Mangelfallberechnung durch Beschluss verhilft. Zahlst Du den titulierten Betrag nicht, kann nach § 850d ZPO bis auf das sozialrechtliche Minimum gepfändet werden. Und Nein, Du gehörst nicht zum erlauchten Kreise der in Deutschland Opferquartett Spielenden. Du bist der, der den Spielkreis finanziert. Nicht das die nächste Pokerrunde wegen Dir ausfällt...

Um einmal das Wort „Gerechtigkeit“ genauer zu definieren, hier ein kleiner Ausflug in die Welt der Zahlen für Unterhaltsverpflichtete. Mittlerer Altersstufe / Nettogehalt 2.000 € :

2002 hattest Du 14,6% an Kindesunterhalt zu zahlen. Jetzt sind es 26,4%. In zehn Jahren wohl 35%. Bei unseren Enkeln werden es 120% sein ,-) wenn die Kommunisten dran bleiben.

Das Dein Lohn sich nie an der Inflation (Geldentwertung) angepasst hat, hast du sicher schon bemerkt. Das würde man eine „Indexierung“ nennen und die gibt es nicht bei uns. Das hat die nette Frau Lagarde – die wirst Du vielleicht kennen – ausdrücklich verneint. Hier handelt es sich um die Frau, die in der EU viel zu sagen hat und mal in Frankreich wegen Veruntreuung von 400 Millionen Euro verurteilt wurde, aber keine Strafe bekam. Weil sie eine „wichtige Persönlichkeit“ ist.

Merke! Lagarde und Co sind wichtig! Du nicht!

Nein, der Anwalt wird Dir nicht helfen. Höchstens bei einer Unterhaltsabänderungsklage. Siehe oben. Ansonsten dient er nur dazu, Dir die DD vorzulesen. Vorlesen kostet beim Anwalt. Selbst lesen, kostet nichts. Also besser selbst lesen!

So und nun sollte es so sein, dass konstruktive Fragestellungen folgen. Dann schauen wir mal. Fragen wie: „Ich habe einen Todesstern gekauft. Muss ich jetzt weniger Unterhalt zahlen?“ können nicht ohne Weiteres beantwortet werden. Es sei denn, Du ziehst auf den Todesstern um. Mit dem Todesstern wurde kein Abkommen seitens der bundesdeutschen Behörden unterzeichnet.

Hinweis: Papa Pudel alias Andreas Puderbach hat einen sehr Hörenswerten Podcast.



<https://www.podcast.de/podcast/908466/papa-pudel-gruseliges-und-gar-nicht-s-choenes-aus-politik-wirtschaft-und-familienrecht>



Aktuelles & interessantes aus den Medien

Väterrechtler stellen sich gegen Ex-Mann **Gekränkter Stolz TAZ 02.12.22**

Immer wieder spannend, wie über den VafK und die Aktion genug Tränen berichtet wird.

Der „Väteraufbruch für Kinder“ lädt zur „Mahnwache“ vorm Haus des Ex-Mannes einer Prominenten. Die taz war eingeladen, durfte aber doch nicht mit.

<https://taz.de/Vaeterrechtler-stellen-sich-gegen-Ex-Mann/!5899876/>

Ich bin Mutter

Warum man sich von seinem Kind verabschieden sollte

Interessant wie darüber berichtet wird, was passiert, wenn Kinder sich trennen müssen und wie wichtig dies für die kindliche Entwicklung ist.

Eltern bitten oft jemanden, ihr Kind abzulenken, damit sie unbemerkt verschwinden können, ohne dass ihr Kind sofort in Tränen ausbricht. Doch die Verabschiedung ist wichtig. Erfahre hier warum.

<https://seelenverwandter24.de/super-eltern/>

Stuttgarter Zeitung 20.12.2022:

Der Junge will bei seinem Vater Wohnen

Der kleine Junge blieb nach der Trennung der Eltern bei der Mutter. Die aber hat sich nicht gut um ihn gekümmert. Dann hat das Kind selbst eine Entscheidung getroffen.

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.spendenaktion-hilfe-fuer-den-nachbar-n-der-junge-will-bei-seinem-vater-wohnen.ea3395b7-59a0-4960-ba86-4011aa5bf4b4.html>

Aus dem Familiengericht

**Aus den deutschen
Familiengerichten**



OLG Frankfurt

Bei Streit der Kindeseltern über Aufenthaltsbestimmungsrecht kann ohne entsprechenden Antrag keine einstweilige Anordnung ergehen

Verfahren nach § 1671 BGB ist reines Antragsverfahren

Streiten sich die Eltern eines minderjährigen Kindes über das Aufenthaltsbestimmungsrecht, so kann das Gericht nicht von Amts wegen eine einstweilige Anordnung erlassen. Das Verfahren nach § 1671 BGB ist ein reines Antragsverfahren, so dass für eine einstweilige Anordnung ein entsprechender

Antrag eines Elternteils vorliegen muss. Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. entschieden.

https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main_6-UF-14822_Bei-Str eit-der-Kindeseltern-ueber-Aufenthaltsbestimmungsrecht-kann-ohne-entspreche nden-Antrag-keine-einstweilige-Anordnung-ergehen.news32293.htm

Vater Rat --intern--

Vater Rat --Intern--



Die Vater Rat Unterstützungstasse

Ab sofort könnt ihr die wunderschönen Vater Rat Unterstützungstassen bei mir bestellen.

Der Erlös fließt in die Finanzierung diverser Projekte, von denen der Vater Rat, die Beratung und somit jeder profitiert.

Beispielhaft werde ich im März einen 5-Tägigen Bildungsurlaub zum Thema "Gewaltfreie Kommunikation" besuchen. Die Informationen werde ich entsprechend aufbereiten und euch im Rahmen der Infobriefe zur Verfügung stellen.

Auch ist eine weitere Ausbildung zum Erziehungs- und Entwicklungsberater mit Start im ersten Halbjahr 2023 geplant.



Neben den Produktionskosten der Tasse muss ich noch eine Nutzungsgebühr an meinen Sohn abtreten. Er stellte mal wieder fest, dass es ja seine Füße sind, die das Vater Rat Logo darstellen 😊 Früh übt sich, wer ein guter Kaufmann werden will.

Die Vater Rat Unterstützungstasse könnt ihr ab sofort per Mail für 20€ plus 5€ Porto/Verpackung bei mir bestellen.

vater-rat@online.de

Vater Rat Mitgliedschaft entwickelt sich sehr gut und weiter

Das Ziel in 2023 ist das Erreichen von 50 Vater Rat Mitgliedern. Ich kann bereits verraten, dass das Ziel bereits in greifbarer Nähe ist.

Um den Mehrwert der Mitgliedschaft herauszuarbeiten, wird im Laufe des Januars im Mitgliederbereich auf der Webseite ein Fragebogen zur Stammdatenerfassung eingestellt. Diese Stammdaten kann ich zur Vorbereitung der individuellen Gespräche nutzen, die ab Januar 2023 nur noch für Mitglieder möglich sein werden.



Nichtmitglieder haben weiterhin die Möglichkeit, am offenen Netzwerktreffen teilzunehmen.

Der Vater Rat lebt von der Solidarität der Mitglieder und den Mitgliedsbeiträgen und natürlich den neuen Unterstützungstassen 😊. Mit diesen Einnahmen kann ich die Kosten des Vater Rat (Webseite, Zoom Lizenzen, Fortbildungen usw.)

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei meiner Ehefrau bedanken, die mich immer wieder unterstützt und Zeitressourcen schafft, damit ich die Vater Rat Arbeit, ob Einzelgespräche oder Zoom Treffen am Abend, abhalten kann. Hier ist mal ein Essengehen überfällig 😊

Thank you!

Unverbindliches Erstgespräch weiterhin für alle möglich



Weiterhin hat jeder Interessierte die Möglichkeit, ein unverbindliches Erstgespräch mit mir zu vereinbaren (Terminbuchung über die Webseite oder per Mail anfragen).

Tel.: 0152 34519892

Das erste Vater Rat Webinar!

Es ist soweit, die Webinarreihe startet mit dem Webinar zum Thema Familienpsychologische Gutachten.

Meldet euch direkt an, um am 12.01.23 teilnehmen zu können. Der link für dieses Webinar mit anschließender Diskussionsrunde wird wie immer am Tag der Veranstaltung per Mail versandt.



Wann: 12.01.2023
Zeit: ab 19 Uhr
Thema: Gutachten im Familienrecht
Referentin: Psych. Sachverständige Christiane Edler
Dipl. Soz. päd. Dipl. Psychologin



Kosten: (https://rp-braunschweig.de/)
15 € für Mitglieder oder 45 € für Nichtmitglieder (inkl. ½
Jahresmitgliedschaft)

Anmeldung unter vater-rat@online.de

Vater Rat Mitglied werden

Werde Mitglied beim Vater Rat



<https://www.vater-rat.de/vater-rat/mitglied-werden/>

Werde zum Unterstützer des Vater Rat Netzwerkes und nehme mit Vorteilen an exklusiven Online Veranstaltungen teil. Nutze das Netzwerk exklusiv per WhatsApp Mitglieder Gruppe

Das alles für nur



im Monat

Termine

Termine

des Vater Rat im Januar

2023

Auf der Webseite des Vater Rat findet ihr jetzt auch eine aktualisierte Terminübersicht

<https://www.vater-rat.de/vater-rat/termine/>

Datum	Veranstaltung	Information
10.01.2023 Dienstag Ab 19 Uhr Zoom	Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark	geschlossene Gruppe Anmeldung vater-rat@online.de
12.01.2023 Donnerstag Ab 19 Uhr Zoom	WEBINAR Thema: Familienrechtliches Gutachten	Anmeldung per Mail vater-rat@online.de
17.01.2023 Dienstag Ab 19 Uhr Zoom	Netzwerktreffen der Selbsthilfe offene Gruppe für freien Austausch	Platz für alle Themen Link per Erinnerungsliste am Tag der Veranstaltung
24.01.2023 Dienstag Vater Austauschgruppe	Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark	geschlossene Gruppe Anmeldung vater-rat@online.de
31.01.2023 Donnerstag 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr Zoom	Mitgliedergruppe des Vater Rat zu individuellen Fallbesprechung	Mitgliedergruppe Für Mitglieder des Vater Rat und dem individuellen Austausch/Reflektion

Das zweite Vater Rat Webinar

Wann: 23.02.2023
Zeit: ab 19 Uhr
Thema: Neues aus dem Familienrecht
Referentin: Anwältin Tanja Keuser

Kosten: kostenlos für Mitglieder oder 30 € für Nichtmitglieder (anrechenbar auf eine Mitgliedschaft)



Kontakt:

Weitere Informationen unter vater-rat@online.de

vater-rat@online.de
oder über das Kontaktformular auf
www.vater-rat.de



Montag / Dienstag
ab 15 Uhr
&
(für Mitglieder)
nach Vereinbarung



0152 - 34519892

Am besten erreicht man mich über E-Mail

Wenn Ihr meinen Infobrief nicht mehr bekommen wollt und ich euren Namen und eure E-Mail-Adresse ganz im Sinne der DSGVO vergessen soll, schreibt einfach eine kurze Mail an

Vater-rat@online.de

Falls ihr unbeabsichtigt in meinen Verteiler gerutscht seid entschuldige ich mich für die Belästigung. Bitte gebt Bescheid das ich euch lösche und vergesse

Bildquelle: Lizenzfrei von "pixabay"

Danke

Stephan Gutte

vater-rat@online.de

Telefon:0152 - 34519892

(Montag und Dienstag 15-19 Uhr)

Sprecht gern auf die Mailbox

Vater Rat